

99010023001008, 99010023001008

# Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109582553/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001008, 99010023001008
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kinder, Vertreter gesetzlicher, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltstitel, Lebensgemeinschaft familiäre, Kind eines Ausländers, Geburt eines ausländischen Kindes, Kinder von Ausländern, Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, Eltern, Familiennachzug zu

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Ausländern, Sorgerecht, Im Bundesgebiet geboren, Minderjährige, Familie, Geburt in Deutschland, Wahrung der Familieneinheit
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Aufenthaltstitel (010)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	29.06.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_33.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_33.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_72.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_72.htm</a> 
<b>Teaser</b>	Wenn Sie als Drittstaatsangehöriger ein Aufenthaltsrecht besitzen und in Deutschland ein Kind bekommen, kann Ihr Kind eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
<b>Volltext</b>	Ein Kind, das in Deutschland geboren wird und ausschließlich die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt.  Sind beide Elternteile oder ein allein personensorgeberechtigter Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz einer der genannten Aufenthaltstitel, hat das Kind einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für in Deutschland

## Modul

## Sachverhalt

---

geborene Kinder.

Die Ausländerbehörde wird in der Regel von sich aus tätig (also ohne Antrag). Dafür wird sie von der zuständigen Meldebehörde über die Geburt des Kindes informiert.

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt des Kindes als erlaubt.

Sollte absehbar sein, dass die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes erteilt, müssen die Eltern vor Ablauf der sechs Monate einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellen.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz eines Visums oder halten sich visumfrei in Deutschland auf, wird das Kind so behandelt, als besäße es selbst ein Visum oder wäre visumfrei. Wenn der Aufenthalt des Kindes in Deutschland nach Ablauf des Visums oder der visumfreien Zeit fortgesetzt werden soll, sollte bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für das Kind beantragt werden.

---

## Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) eines oder beider Elternteile und des Kindes
  - Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines oder beider Elternteile
  - Geburtsurkunde des Kindes bzw. Auszug aus dem Geburtenregister
  - Aktuelles biometrisches Foto des Kindes im Passformat (45 x 35 mm)
  - Bei Antragstellung durch nur einen Elternteil, wenn beide Eltern personensorgeberechtigt sind: Schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils

Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

---

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

- Die sorgeberechtigten Elternteile sind Drittstaatsangehörige, besitzen also die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz.
  - Mindestens ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.
  - Das Kind wurde in Deutschland geboren.
  - Mindestens ein personensorgeberechtigter Elternteil lebt mit dem Kind in familiärer Lebensgemeinschaft in Deutschland.

### Kosten

Kosten (fix): 50,00 Euro

#### Bemerkung:

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

### Verfahrensablauf

- In der Regel informiert die Meldebehörde die Ausländerbehörde über die Geburt Ihres Kindes.
  - Die Ausländerbehörde leitet daraufhin das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für in Deutschland geborene Kinder ein.
  - Die Ausländerbehörde wendet sich dann an Sie, als Eltern des Kindes, und bittet um Vorlage der Unterlagen, die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis notwendig sind.
  - Wenn eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde notwendig ist, wird sich die Ausländerbehörde mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
  - Sofern die Ausländerbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes von sich aus die Aufenthaltserlaubnis erteilt, müssen Sie vor Ablauf der sechs Monate die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Informieren Sie sich dafür, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online

## Modul

## Sachverhalt

ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält. Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.

- Während des Termins werden Ihre Identität und die Identität des Kindes sowie Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte alle Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).

- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sollten Sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, kann es sinnvoll sein, mit einer Person vorzusprechen, die als Übersetzer auftreten kann.

- Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, beauftragt die Ausländerbehörde die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT-Karte) bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.

- Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, der von der Ausländerbehörde abgelehnt wird, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

## Bearbeitungsdauer

ca. 6 Wochen bis 8 Wochen  
Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

## Frist

Geltungsdauer: 6 Monate bis 3 Jahre  
Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Die Gültigkeit richtet sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Eltern. Eine Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

## weiterführende Informationen

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Familie/NachzugZuDrittstaatlern/nachzug-zu-drittstaatlern-node.html>

## Modul

## Sachverhalt

### Hinweise

- Geburtsort Deutschland: Zum Bundesgebiet gehören auch die 12-Seemeilen-Zone, der deutsche Luftraum, Schiffe unter deutscher Bundesflagge und Flugzeuge mit dem Staatsangehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland.
  - Es genügt, wenn ein Elternteil eine der genannten Aufenthaltserlaubnisse innehat. Es ist unerheblich, ob die Eltern des Kindes verheiratet sind.
  - Erlischt die Aufenthaltserlaubnis der Elternteile, kann auch die Aufenthaltserlaubnis des Kindes widerrufen werden.
  - Wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, erwirbt das Kind neben der Staatsangehörigkeit seiner Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit.
  - Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
  - Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
  - Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

### Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde
  - Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

### Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern
  - Drittstaatsangehörigen Eltern wird für ein in Deutschland geborenes Kind in der Regel von Amts

## Modul

## Sachverhalt

wegen eine Aufenthaltserlaubnis für das Kind erteilt. Es ist keine Antragstellung notwendig.

- Die Meldebehörden informieren die Ausländerbehörden über die Geburt des Kindes und fordern dann die notwendigen Unterlagen von den Eltern an.

- Ist absehbar, dass die Ausländerbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt die Aufenthaltserlaubnis von sich aus erteilt, müssen die Eltern vor Ablauf der sechs Monate die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.

- Erteilungsvoraussetzungen

- Das Kind muss in Deutschland geboren sein.

- Mindestens ein Elternteil ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

- Zwischen dem Kind und einem Elternteil oder beiden Elternteilen besteht eine familiäre Lebensgemeinschaft.

- Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis des Kindes richtet sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Eltern.

- Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

Zuständig im Land Brandenburg die Ausländerbehörde des Landkreises/ der kreisfreien Stadt.

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.

Im Land Brandenburg ist dies, wenn Sie

- in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde wohnen: die Kreisverwaltung,

- in einer kreisfreien Stadt wohnen: die Stadtverwaltung.

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/b>

Modul	Sachverhalt
	<p>ehoerdenverzeichnis/  <a href="https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/b-ehoerdenverzeichnis/">https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/b-ehoerdenverzeichnis/</a></p>
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Ja</p>
Ursprungsportal	<p>Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern, Residence permit for family reasons Issued to children of foreigners born in Germany</p>